

RS OGH 2020/1/28 4Ob201/19s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2020

Norm

ABGB §181

AußStrG §107 Abs3

Rechtssatz

Auf Grundlage von § 181 ABGB kommen auch weitergehende Anordnungen als jene nach § 107 Abs 3 AußStrG in Betracht. So kann das Gericht etwa den Auftrag erteilen, mit dem Kind ärztliche Termine wahrzunehmen bzw mit ihm bestimmte Untersuchungen oder Therapien zu absolvieren oder mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger in einer bestimmten Art und Weise in Kontakt zu bleiben. Voraussetzung dafür ist aber anders als nach § 107 Abs 3 AußStrG eine Gefährdung des Kindeswohls.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 201/19s
Entscheidungstext OGH 28.01.2020 4 Ob 201/19s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133036

Im RIS seit

12.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at